

Artenschutz-Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 23 (15/30)
„Schulzentrum Brinkum – 1. Erweiterung“
der Gemeinde Stuhr



24. Juli 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 53 35
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Methodisches Vorgehen	5
4	Relevante Artenvorkommen	5
4.1	Geltungsbereich B-Plan-Änderung.....	6
4.2	Entwässerungsanlagen – Alternative A.....	11
4.3	Entwässerungsanlagen – Alternative B.....	12
5	Kurzbeschreibung der Planung.....	16
6	Prüfung der Verbotstatbestände.....	16
6.1	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	17
6.2	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	17
6.3	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	18
6.4	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.....	18
7	Fazit.....	19

Artenschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 23 (15/30) „Schulzent- rum Brinkum – 1. Erweiterung“ der Gemeinde Stuhr

1 Einleitung

Die Gemeinde Stuhr stellt den Bebauungsplan Nr. 23 (15/30) „Schulzentrum Brinkum – 1. Erweiterung“ auf, um ein zusätzliches Schulgebäude zu ermöglichen. Zudem werden derzeit zwei alternative Flächen für die Organisation von Entwässerungsanlagen geprüft. Diese liegen westlich und nordöstlich des Plangebietes.



Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet und die beiden alternativen Flächen für Entwässerungsanlagen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts gemäß §§ 44 f. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten: Für bestimmte besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten untersagen die gesetzlichen Vorgaben eine direkte Schädigung, erhebliche Störung oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsorten. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die artenschutzrechtlichen Verbote richten sich zwar gegen konkrete Handlungen und nicht gegen Planungen. Im Planverfahren ist jedoch zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können. In diesem Fall würde dem Bauleitplan das Erfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Planrechtfertigung fehlen, der Plan wäre nichtig.

Die NWP Planungsgesellschaft mbH ist seitens Gemeinde Stuhr beauftragt, in einem Artenschutz-Fachbeitrag darzulegen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Planung berührt werden können, welche Vermeidungs- oder Minderungsmöglichkeiten bestehen und ob ggf. die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung vorliegen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Verbote des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG normiert. In § 45 BNatSchG sind die Ausnahmemöglichkeiten näher geregelt. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermittelt.

Artenschutzrechtliche Verbote

Die relevanten Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote in bestimmten Fällen nicht anzuwenden: Unter anderem für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten¹ betroffen, liegt ein Verstoß gegen

¹ Zusätzlich sind hier Arten genannt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine solche Rechtsverordnung liegt jedoch bislang nicht vor.

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
 - Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend.
 - Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung müssen somit nur die Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (alle einheimischen Vogelarten sind geschützt) näher betrachtet werden.

Ausnahmemöglichkeiten

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den besonderen artenschutzrechtlichen Verboten möglich. Diese können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden² zugelassen werden.

Hierfür müssen z.B. gesundheitliche Interessen des Menschen oder zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weiter gehende Anforderungen enthält.

² Zuständige Behörde ist im vorliegenden Fall die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz.

3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Artenschutz-Fachbeitrags wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung voraussichtlich mit den Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts vereinbar ist und ob ggf. weitere Schritte erforderlich sind (Maßnahmen zur Vermeidung, Beantragung von Ausnahmen). Zur Klärung dieser Aufgabenstellung werden folgende Teilfragen untersucht:

1. **relevante Artenvorkommen:** Welche artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten können im Plangebiet vorkommen?

Am 21.07.2025 erfolgte eine Ortsbegehung im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung sowie in den beiden alternativen Bereichen für Entwässerungsanlagen. Im Rahmen dieser Ortsbegehung erfolgte eine Kontrolle der potenziell betroffenen Gehölze auf dauerhaft genutzte Vogelnester (Horste, Krähenester) und Baumhöhlen, die als Fledermausquartiere oder Vogelbrutplatz geeignet sind. Ebenfalls wurden die zum Rückbau vorgesehenen Gebäude auf Nester gebäudebrütender Vögel und auf Quartierspotenzial für Fledermäuse überprüft. Tiefere Baumhöhlen wurden ggf. endoskopisch auf ein aktuelles Vorkommen von Fledermäusen bzw. Besiedlungsspuren (Kot, Fraßreste, Verfärbungen) untersucht, die auf eine Nutzung als Sommerquartier hinweisen.

Darüber hinaus wird auf Grundlage der geographischen Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie deren Lebensraum- bzw. Standortansprüchen abgeschätzt, welche dieser Arten im Plangebiet plausibel zu erwarten sind und welche Funktion das Plangebiet für sie ggf. aufweist (z.B. Fortpflanzungs-, Ruhestätte, essentieller Nahrungsraum).

2. **Beschreibung der Planung:** Welche Auswirkungen bei Umsetzung der Planung sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Arten auszuwirken?

Diese Wirkanalyse wird auf Grundlage der Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung (Vorentwurf, Stand Januar 2025) durchgeführt. Für die potenziell für Entwässerungsanlagen beanspruchten Flächen wird die Prüfung auf Basis plausibler Annahmen durchgeführt, da ein Oberflächenentwässerungskonzept bisher nicht vorliegt.

3. **artenschutzrechtliche Verbote:** Welche Verbotstatbestände können bei Realisierung der Planung berührt werden? Sind die Verbote nach den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden? Bestehen Möglichkeiten zur Vermeidung?

4. **Ausnahme-Voraussetzungen:** Liegen – sofern Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen anzunehmen sind – die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, so dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Umsetzung der Planung nicht dauerhaft hindern?

4 Relevante Artenvorkommen

Nachfolgend werden für die drei Teilflächen separat die Ergebnisse der Ortsbegehung dargelegt und die artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen benannt, deren Vorkommen jeweils plausibel anzunehmen ist.

4.1 Geltungsbereich B-Plan-Änderung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst eine rd. 0,7 ha große Fläche am Standort Brunnenweg der KGS Brinkum. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich insbesondere ein Mobilbau, Garagen und ein Sportplatz (Hartplatz) sowie einige Gehölze und Freiflächen.

Im nördlichen Umfeld finden sich verschiedene Sportanlagen, im Süden und Osten schließt sich das Schulgelände mit umfangreichem baulichem Bestand an. Westlich finden sich Gehölze und dann eine Rasenfläche (zu dieser siehe unter 4.2).



Abb. 2: Freifläche im Plangebiet mit sandiger Offenfläche und Gehölzen (Birken, jüngere Kiefern)



Abb. 3: Gehölzbestand neben der sandigen Offenfläche

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden folgende Ergebnisse erzielt:

- Bei den Gehölzen im Bereich der sandigen Offenfläche handelt es sich hauptsächlich um Kiefern und Birken mit geringem Stammdurchmesser (Abb. 2 und 3). Sie weisen keine Höhlungen auf und entsprechend auch kein Quartierpotenzial.
- Die Gehölze randlich des Sportplatzes und um das Mobilgebäude herum umfassen vorwiegend Kirschen, Hainbuchen und Feldahorn mit geringem Stammdurchmesser. Im Westen am Weg finden sich auch Linden, Eichen und Bergahorn (Abb. 4). Höhlungen wurden lediglich an einer Kirsche und einer Hainbuche festgestellt, sie resultieren hier aus Stammverletzungen. Die Höhlungen sind zu flach für Fledermaus-Quartiere und weisen auch kein Potenzial als Vogelbrutplatz auf.
- Mobilgebäude und Garagen wurden von außen auf Quartierpotenzial untersucht (Abb. 5 und 7). Es wurden keine auffälligen Einschupfmöglichkeiten oder attraktive Quartierstrukturen für Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel vorgefunden. Als Fledermaus-Winterquartier sind die Gebäude aufgrund des wenig stabilen Mikroklimas nur sehr eingeschränkt geeignet. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse, eine Besiedlung von kleinen, opportunistischen Arten wie der Zwergfledermaus kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 4: jüngere Eichen und Hainbuchen am Weg westlich des geplanten Anbaus



Abb. 5: Überplante Garagen im Osten des geplanten Anbaus

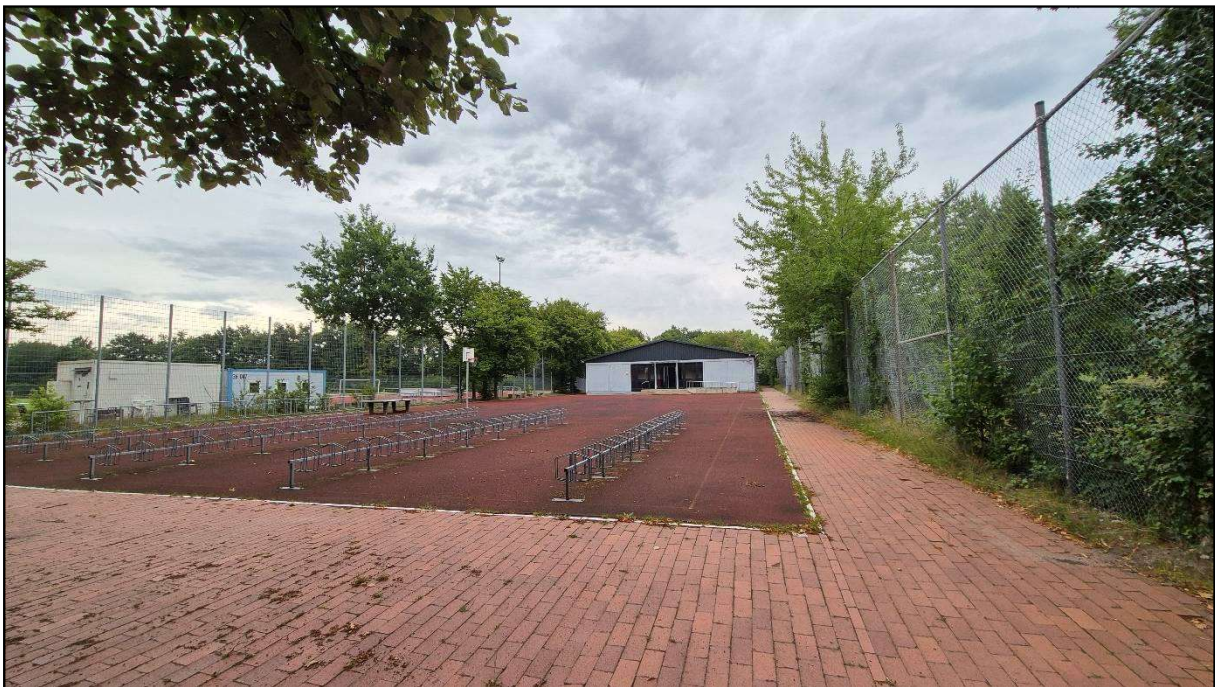


Abb. 6: Hartplatz westlich des Mobilgebäudes



Abb. 7: Mobilgebäude, von Osten gesehen

Auf Basis dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen lässt sich die Bedeutung des Plangebietes für artenschutzrechtlich relevante Arten wie folgt einstufen:

- Plausibel zu erwarten sind Vorkommen ungefährdeter und weit verbreiteter, siedlungstoleranter **Brutvogelarten**, die ihre Niststätten in Gehölzen oder in dichter Bodenvegetation alljährlich neu anlegen. Zu nennen sind insbesondere Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Singdrossel, Buch- und Grünfink, Ringel- und Türkentaube.

Ein Potenzial für Höhlenbrüter wurde nicht festgestellt (Abb. 8 und 9), auch gebäudebrütende Arten lassen sich auf Basis der Ortsbegehung nicht erwarten. Ebenso wenig wurden größere Nester gesichtet, die auf ein Vorkommen von Greifvögeln, Rabenvögeln (insbesondere Raben- und Saatkrähe, Elster) oder nachnutzenden Arten (insbesondere Waldohreule) schließen lassen würden.

Unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße, des hohen Anteils bereits versiegelter oder überbauter Flächen und der infolge des Schulbetriebes hohen Störintensität ist insgesamt lediglich eine geringe Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum anzunehmen. Insbesondere sind auch keine essentiellen Nahrungshabitate für im Umfeld brütende Vogelarten zu erwarten. Auch außerhalb der Brutperiode ist anhand der Habitatstrukturen eine besondere Bedeutung für Rastvögel nicht anzunehmen.

- Hinsichtlich der **Fledermäuse** lassen sich auf Basis der Ortsbegehung wiedergenutzte Lebensstätten (Quartiere) weitgehend ausschließen. Lediglich Quartiere kleiner, opportunistischer Arten lassen sich nicht sicher ausschließen; hier ist insbesondere die Zwergfledermaus zu nennen. Weitere Arten können das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße und des geringen Anteils

vegetationsgeprägter Strukturen sind jedoch keine essentiellen Nahrungshabitats für Fledermäuse zu erwarten.



Abb. 8: Kirschen östlich des Mobilgebäudes, Detail: Kirsche mit Verwundung am Stamm und flachen Höhlungen ohne Quartierpotenzial



Abb. 9: Hainbuchen, Linden, Eichen am Weg westlich des Mobilgebäudes; Detail: flache Höhlung in einem Astabbruch einer Hainbuche ohne Quartierpotenzial

- Aus den **sonstigen, in Anhang IV der FFH-Richtlinie vertretenen Tierarten-Gruppen** sind keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten. Insbesondere lassen sich Vorkommen gewässergebundener Arten (z.B. Kammmolch, Laubfrosch) ausschließen, da keine

geeigneten Oberflächengewässer im Gebiet und im Umfeld vorhanden sind. Artenschutzrechtlich relevante Käferarten wie insbesondere der Eremit können aufgrund des Fehlens alter Baumbestände mit Mulmhöhlen ausgeschlossen werden. Die Rasenfläche wird regelmäßig unterhalten und intensiv genutzt, so dass keine relevanten Reptilienarten (z.B. Zauneidechse) oder Insektenarten zu erwarten sind.

- Auf Grundlage der Kenntnisse über die geographische Verbreitung der Arten und über ihre Standortansprüche können Vorkommen von **Pflanzenarten** aus Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

4.2 Entwässerungsanlagen – Alternative A

Die vorliegend als Alternative A berücksichtigte potenzielle Fläche für Entwässerungsanlagen ist in geringem Abstand westlich des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung lokalisiert. Der Bereich umfasst rd. 0,2 ha und ist im Wesentlichen von Scherrasenflächen geprägt (Abb. 10). Am südlichen Rand findet sich dichter Gehölzriegel aus Hainbuchen und Ahornen, zudem reicht im Südosten eine Garage in die Fläche hinein.



Abb. 10: kurzgehaltene Rasenfläche, im Hintergrund randliche Gehölze (Hainbuchen, Ahorne)

Im Norden schließt sich ein Sportplatz an, im Westen finden sich weitere Gehölze und Sportanlagen. Südlich des Gehölzriegels folgt die Bebauung des Schulgeländes. Im östlichen Umfeld wachsen weitere Gehölze, hinter denen der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung anschließt (s.o.).

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden im südlichen Gehölzriegel keine Höhlungen mit Quartierpotenzial festgestellt.

Die intensiv unterhaltene Rasenfläche weist kein Potenzial als Lebensstätte für artenschutzrechtlich relevante Tierarten und kein Potenzial als Wuchsort für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten auf. Auch eine Bedeutung als essentielles

Nahrungshabitat im Umfeld vorkommender Tiere kann ausgeschlossen werden, da keine besondere Eignung als Nahrungshabitat ersichtlich ist und zudem vergleichbare Rasenflächen im Umfeld vorhanden sind – auch, aber nicht nur im Bereich der nördlich gelegenen Sportanlagen. Die randlich vorhandene Garage weist ebenfalls kein besonderes Potenzial auf.

4.3 Entwässerungsanlagen – Alternative B

Die vorliegend als Alternative B berücksichtigte potenzielle Fläche für Entwässerungsanlagen ist in geringem Abstand nordöstlich des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung lokalisiert. Der Bereich umfasst ebenfalls rd. 0,2 ha. Es handelt sich um weitgehend befestigte, inzwischen ungenutzte Tennisplätze mit randlichen Gehölzen (Abb. 11 - 13).



Abb. 11: westliche Teilfläche der Tennisplätze mit umlaufenden Gehölzreihen (Linden, Eichen, Hainbuchen)



Abb. 12: östliche Teilfläche der Tennisplätze mit umlaufenden Gehölzreihen



Abb. 13: randlich der Tennisplätze vorhandene Gehölze Blick von der Langenstraße

Im westlichen und nördlichen Umfeld finden sich weitere Sportanlagen. Östlich angrenzend verläuft die Langenstraße, jenseits schließt sich Wohnbebauung an. Im südlichen Umfeld liegen von Gehölzen durchgrünte Bebauungsstrukturen (Gastronomiebetrieb) und Parkplatzflächen.

Die randlich vorhandenen Gehölze umfassen Linden, Eichen, Hainbuchen, Rotbuchen u.a. und weisen teils ein höheres Alter auf. Die Bäume entlang der Langenstraße sind teils mit Efeu bewachsen, eine Kontrolle der Stämme auf Höhlungen war jedoch möglich (Abb. 15).

Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. Im Nordwesten befand sich ein ungenutztes Vogelnest, evtl. Ringeltaube (Abb.14).



Abb. 14: Vogelnest, vermutlich Ringeltaube, in einer Hainbuche am Nordwestrand der Tennisplätze

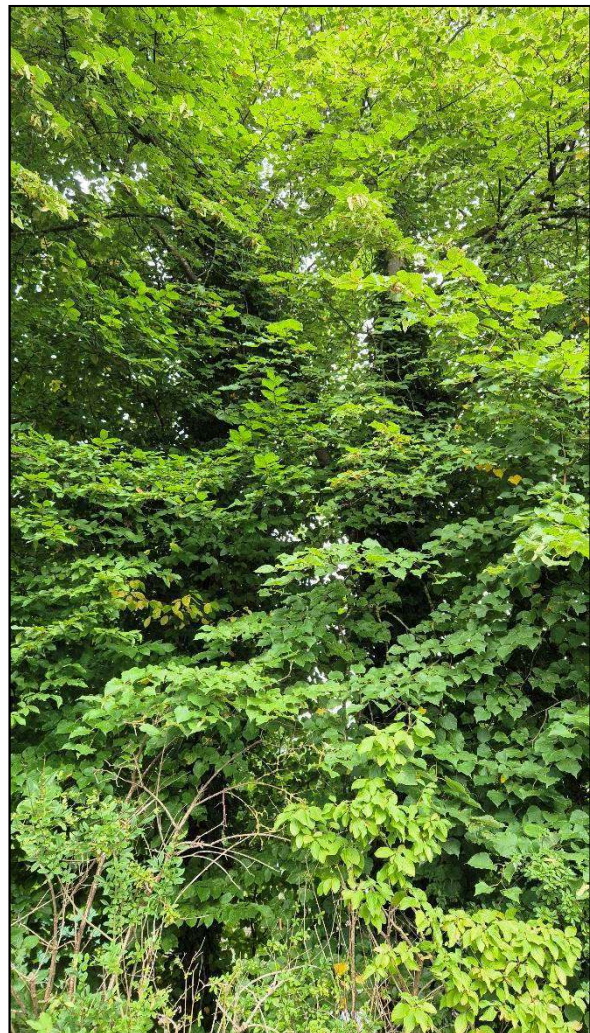
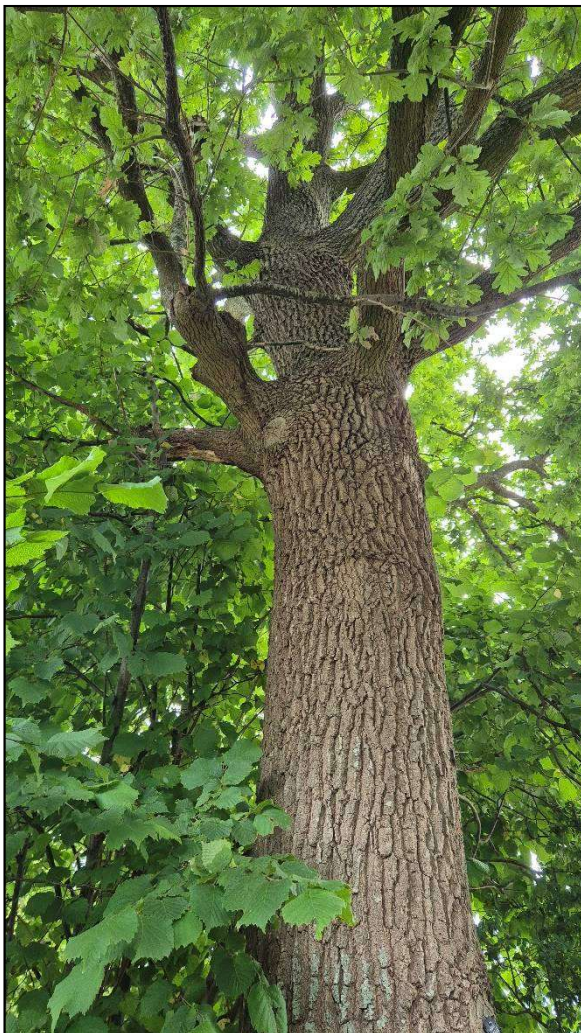


Abb. 15: Gehölze entlang der Langenstraße: ältere Eiche ohne Höhlungen (links) und mit Efeu bewachsene Linden (rechts)

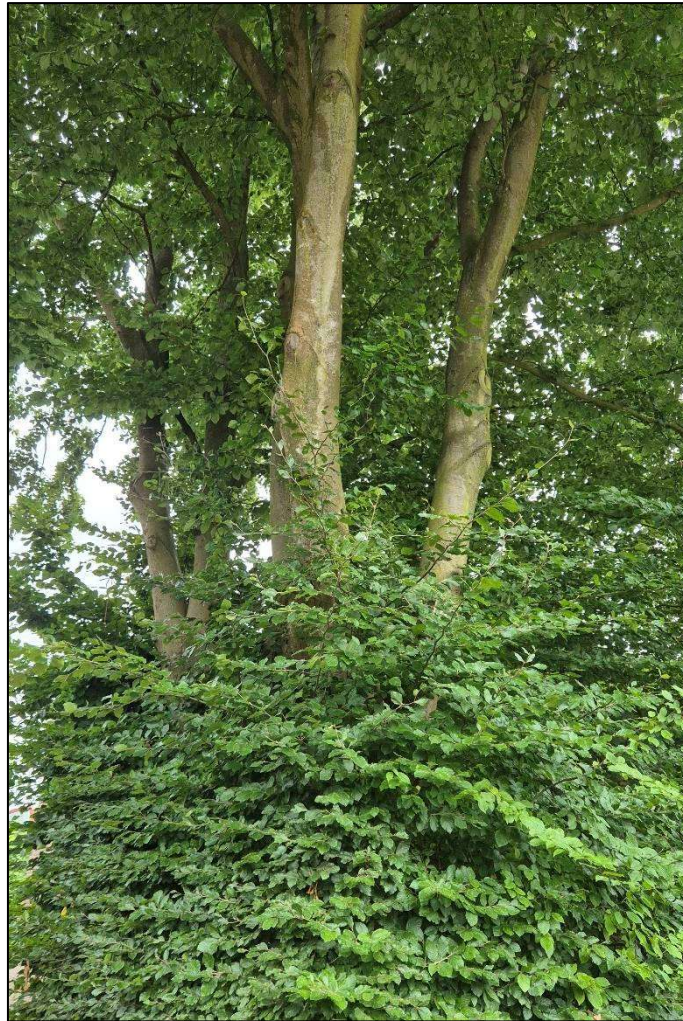


Abb. 16: alte Rotbuchen ohne Höhlungen im Süden der Tennisplätze

Auf Basis dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen lässt sich die Bedeutung der Fläche für artenschutzrechtlich relevante Arten wie folgt einstufen:

- Plausibel zu erwarten sind Vorkommen ungefährdeter und weit verbreiteter, siedlungstoleranter **Brutvogelarten**, die ihre Niststätten in Gehölzen oder in dichter Bodenvegetation alljährlich neu anlegen. Analog zum Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung sind insbesondere Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Singdrossel, Buch- und Grünfink, Ringel- und Türkentaube zu nennen. Eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat oder als Gastvogellebensraum ist nicht ersichtlich.
- Für **Fledermäuse** ist lediglich eine Bedeutung als Nahrungshabitat anzunehmen, da weder Baumhöhlen festgestellt wurden noch Gebäude innerhalb der Fläche vorhanden sind. Eine besondere Qualität als Nahrungshabitat ist nicht anzunehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der weitgehenden Versiegelung und des Umstandes, dass im Umfeld ähnliche Gehölzstrukturen vorhanden sind.
- Ein Lebensraumpotenzial für sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten ergibt sich nicht (s. auch Begründung zu Geltungsbereich B-Plan-Änderung).

5 Kurzbeschreibung der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll der Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung Einrichtungen und Anlagen: Schule festgesetzt werden. Voraussichtlich wird hier ein Schulgebäude errichtet, die verbleibenden Flächen sollen voraussichtlich als Aufenthaltsbereiche für die Schüler befestigt werden.

Zur Ausgestaltung der Entwässerungsanlagen liegen bisher keine näheren Kenntnisse vor. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass die Entwässerungsanlagen als technische Bauwerke entwickelt werden. Dabei wird angenommen, dass die randlich vorhandenen Gehölze weitgehend erhalten werden, ggf. aber abschnittsweise für die Herstellung einer Zuleitung entfernt werden müssen.

Mit der Umsetzung der Planung sind demnach folgende Wirkfaktoren verbunden, die grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu berühren (Detailprüfung in Kap. 6):

- **Flächeninanspruchnahme:** Die innerhalb der betrachteten Flächen vorhandenen Habitatstrukturen werden bei Umsetzung der Planung überwiegend verändert werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden die Strukturen entfernt werden, anschließend werden die Bereiche bebaut bzw. befestigt.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung betrifft dies sowohl den Rückbau der vorhandenen Gebäude (Mobilbau, Garagen) als auch die weitgehende Beanspruchung der Gehölze und sonstigen Freiflächen.

Im Bereich der Fläche für Entwässerungsanlagen Alternative A sind insbesondere Rasenflächen betroffen, ggf. auch die Garage und teilweise randlich vorhandene Gehölze.

Im Bereich der Fläche für Entwässerungsanlagen Alternative B sind vorwiegend bereits befestigte Flächen betroffen, in geringem Umfang ggf. auch Gehölze.

- **Störwirkungen:** Sowohl die Bauphase als auch die geplante Schulnutzung gehen mit Störwirkungen für sensible Tierarten einher, insbesondere durch die Anwesenheit von Menschen (optische und akustische Beunruhigung). Im Bereich der Entwässerungsanlagen sind Störwirkungen vor allem während der Bauphase und durch Unterhaltungsmaßnahmen anzunehmen, insofern also zeitlich beschränkt.

6 Prüfung der Verbotstatbestände

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, welche der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände durch die Planung berührt werden können. Zusätzlich ist jeweils zu klären, ob die in § 44 Abs. 5 BNatSchG normierten, pauschalen Freistellungen für zulässige Vorhaben zum Tragen kommen (vgl. Kap. 2). Diese Prüfung wird im Folgenden für die einzelnen Verbotstatbestände vorgenommen. Hierbei sind – wie in Kapitel 4 dargelegt – die Betroffenheiten von Vögeln sowie von Fledermäusen näher in den Blick zu nehmen. Andere artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

6.1 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Dieser Verbotstatbestand kann sich im Zuge der Bauphase realisieren, wenn bei Erdbaumaßnahmen, Gehölzfällungen oder dem Rückbau/ Abriss von Gebäuden besetzte Vogelnester mit Eiern bzw. nicht flüggen Jungvögeln oder Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.

Bei einem Vorkommen von Vogelnestern oder Fledermausquartieren wäre das Verletzen oder Töten geschützter Tiere vermeidbar, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Quartierszeiten der Fledermäuse durchgeführt würde, also etwa im Zeitraum November bis Mitte März.

Dieser Verbotstatbestand ist demnach nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

Soweit im Rahmen einer fachkundigen Kontrolle festgestellt wird, dass innerhalb des Baufeldes keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung auch während der Vogelbrutzeit und Quartierszeiten der Fledermäuse durchgeführt werden, ohne artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen.

Auch nach Abschluss der Bauphase kann sich dieser Verbotstatbestand realisieren, wenn an großen Glasfronten, Glasfassaden oder sonstigen Glasbauteilen, die eine Durchsicht auf dahinter liegende Freibereiche ermöglichen bzw. eine scheinbare Durchfliegbarkeit in die Räume hinter den Scheiben visualisieren, ein signifikant erhöhtes Anflugrisiko für Vögel entsteht. Dies lässt sich jedoch bedarfsgemäß vermeiden, indem bei großen Glasfronten geeignete Maßnahmen zur Minderung des Anflugrisikos getroffen werden. So sollte bei zusammenhängenden Glasflächen von > 2 m² Größe, die keine Leistenunterteilung aufweisen, reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben (hochwirksame Markierungen der Kategorie A) oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sogenanntes Vogelschutzglas) aufweist.

6.2 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Da im betrachteten Bereich (Plangebiet, potenzielle Flächen für Entwässerungsanlagen und nähere Umgebung) bereits intensive Störungen durch Schul- und Sportbetrieb, Verkehr, Gastronomie und sonstige Siedlungsnutzungen gegeben sind und die in Anspruch

genommenen Flächen auch keine besondere Lebensraumeignung erkennen lassen, sind keine im Sinne des Artenschutzes erheblichen Störungen zu erwarten.

6.3 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Tierarten. Dabei sind sowohl Lebensstätten in der Phase der aktuellen Nutzung als auch alljährlich erneut wiedergenutzte Lebensstätten wie z.B. Spechthöhlen, Schwalbennester oder Fledermausquartiere geschützt. Nicht regelmäßig wiedergenutzte Lebensstätten wie beispielsweise Bodennester von Brutvögeln verlieren den Schutzstatus nach Abschluss der Brutphase. Der Verbotstatbestand wird für solche Lebensstätten nur in Ausnahmefällen tangiert, wenn alle für die Nestanlage geeigneten Strukturen durch das Planvorhaben verloren gehen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Betroffenheit von aktuell besetzten Lebensstätten durch eine zeitliche Anpassung (vgl. Tötungsverbot) vermieden werden.

Da in den vorhandenen Gehölzen und den zum Rückbau/ Abriss vorgesehenen Gebäuden keine dauerhaft wiedergenutzten Lebensstätten festgestellt wurden, kann eine Betroffenheit solcher Lebensstätten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Für die im Gebiet zu erwartenden gehölzbrütenden Vogelarten, welche ihre Nester alljährlich neu anlegen, bleiben im näheren Umfeld der beplanten Flächen und voraussichtlich auch in den randlichen Gehölzbeständen (soweit diese erhalten bleiben) hinreichend Möglichkeiten für die Anlage von Niststätten vorhanden.

Gleiches gilt auch für die Zwergfledermaus für den Fall, dass in den zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden Einzelquartiere vorhanden sein sollten. Quartiere wurden zwar nicht festgestellt, lassen sich jedoch nicht sicher ausschließen, da die Zwergfledermaus auch kleine Spalten an Gebäuden als Quartiere nutzen kann. Solche Strukturen sind jedoch in den umliegenden Gebäuden, insbesondere auch in der östlich der Langenstraße gelegenen Wohngebieten, vielfach zu erwarten.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steht unter Berücksichtigung von zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. einer Einzelfall-bezogenen Anbringung von Ersatz-Lebensstätten (funktionssichernde Maßnahme) der Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegen.

6.4 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen einschließlich ihrer Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Da Vorkommen der Pflanzenarten aus Anhang IV b der FFH-Richtlinie für das Plangebiet ausgeschlossen werden können, wird dieser Verbotstatbestand bei Umsetzung der Planung nicht berührt.

7 Fazit

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt wurde, kann das Plangebiet eine – wenn auch begrenzte – Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse aufweisen. Es sind insbesondere häufige Brutvogelarten des Siedlungsbereichs zu erwarten, die ihre Niststätten alljährlich neu in Gehölzen oder in der bodennahen Vegetation anlegen.

Für Fledermäuse ist insbesondere eine Funktion als Nahrungshabitat anzunehmen, jedoch keine essentielle Bedeutung.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden weder dauerhaft wiedergenutzte Vogelniststätten noch Fledermausquartiere festgestellt. Allerdings können gleichwohl Spaltenquartiere insbesondere der Zwergfledermaus an den Gebäuden nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Umsetzung der Planung aller Voraussicht nach nicht dauerhaft entgegen. Dabei sind auf Umsetzungsebene insbesondere folgende Maßnahmen bedarfsgemäß umzusetzen:

- Baufeldfreimachung nach Möglichkeit im Zeitraum November bis Mitte März, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Quartierszeiten von Fledermäusen
- ansonsten fachkundige Vorab-Kontrolle der Baufelder auf besetzte Vogelnester und Spaltenquartiere, Baufeldfreimachung nur nach entsprechender Freigabe
- Maßnahmen zur Minderung des Anflugrisikos von Brutvögeln an großen Glasfronten u.ä.

Ein Bedarf für CEF-Maßnahmen (sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) oder für eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht ersichtlich.